

Nr. 27/2021

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung des Promotionszentrums Umwelt und Technik
Hochschule Magdeburg-Stendal

Herausgeber:

Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Die Kanzlerin

Redaktion:

Servicebereich für Studium und Internationales
- Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am:

21. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung des Promotionszentrums Umwelt und Technik
an der Hochschule Magdeburg-Stendal (Promotionszentrum UT)
vom 20.09.2021

5

SATZUNG
des Promotionszentrums Umwelt und Technik
an der Hochschule Magdeburg-Stendal (Promotionszentrum UT)
vom 20.09.2021

Aufgrund von § 18 Abs. 1 und § 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 [MBI. LSA S. 369, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. LSA S. 289)] sowie aufgrund der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 229) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Rechtsstellung.....	6
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	6
§ 3 Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Organe des Promotionszentrums	7
§ 5 Zentrumsrat	7
§ 6 Leitung des Promotionszentrums.....	8
§ 7 Fortführungsregelung	8
§ 8 Finanzierung.....	8
§ 9 In-Kraft-Treten	9

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Das Promotionszentrum Umwelt und Technik ist institutionell an der Hochschule Magdeburg-Stendal verankert.
- (2) Das Zentrum führt den Namen „Promotionszentrum Umwelt und Technik an der Hochschule Magdeburg-Stendal“, im Folgenden „Promotionszentrum“ genannt.
- (3) Das für den forschungsstarken Bereich Umwelt und Technik verliehene eigenständige Promotionsrecht der Hochschule Magdeburg-Stendal wird vom Promotionszentrum umgesetzt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Promotionszentrums ist die strukturierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Umwelt und Technik.
- (2) Die Aufgabe des Promotionszentrums ist die Unterstützung aller beteiligten Einrichtungen der Hochschule, der promotionsinteressierten Studierenden, Promovierenden und der sie betreuenden Professorinnen und Professoren bei der Beratung, Betreuung und wissenschaftlichen Weiterbildung zur Förderung von Promotionen.

Dies umfasst die:

1. Bereitstellung eines Beratungsangebotes,
2. administrative Betreuung,
3. organisatorische Abwicklung von Promotionsverfahren,
4. Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Promovierende in der Fachrichtung beziehungsweise im Bereich Umwelt und Technik durch Nutzung entsprechender Angebote,
5. Beratung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen und Programme, die Promotionen an der Hochschule Magdeburg-Stendal fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:
 1. Professorinnen und Professoren der Hochschule Magdeburg-Stendal, die die Kriterien der ausreichenden Forschungsstärke in den Bereichen Umwelt und Technik gemäß § 3 HAWPromVO erfüllen und vom Ministerium bestätigt wurden,
 2. weitere Professorinnen und Professoren der Hochschule Magdeburg-Stendal und anderer Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, die auf Antrag vom Zentrumsrat als Mitglieder zugelassen werden, wenn sie die Kriterien gemäß der § 3 Abs. 1 Satz 1 HAWPromVO erfüllen. Dem Antrag auf

- Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Kriterien beizufügen,
3. die Promovierenden des Promotionszentrums.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Zentrumsrat die Zulassung entzieht, ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt oder bei Promovierenden das Promotionsverhältnis beendet ist. Der Entzug der Zulassung kann bei groben Verstößen gegen die Vorgaben dieser Satzung oder die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen ausgesprochen werden. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 4 Organe des Promotionszentrums

Organe des Promotionszentrums sind der Zentrumsrat (§ 5) und die Leitung des Promotionszentrums (§ 6).

§ 5 Zentrumsrat

- (1) Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren den Zentrumsrat, bestehend aus fünf stimmberechtigten Personen. Stimmberechtigtes Mitglied im Zentrumsrat ist darüber hinaus das für Forschung und Transfer zuständige Hochschulleitungsmitglied der Hochschule Magdeburg-Stendal. Als beratende Mitglieder werden die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie die Doktorandensprecherinnen bzw. Doktorandensprecher der Hochschule Magdeburg-Stendal aus den Fachbereichen Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit (WUBS) sowie Ingenieurwissenschaften und Industriedesign (IWID) hinzugezogen.
- (2) Der Zentrumsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrates anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters ausschlaggebend.
- (3) Der Zentrumsrat tagt nicht-öffentlich. Die Abstimmung zu den Beschlüssen kann im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Der Zentrumsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Dies umfasst insbesondere:
 1. die Begründung oder den Verlust der Mitgliedschaft im Promotionszentrum,
 2. die Weiterentwicklung der Promotionsordnung zur Beschlussfassung im Senat,

3. die Entwicklung des Veranstaltungsangebotes (z. B. methodische Workshops, Projektmanagement, Bewerbungstraining etc.) für Promovierende,
4. die Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards von Promotionsverfahren.

§ 6 Leitung des Promotionszentrums

- (1) Die Mitglieder des Zentrums wählen aus der Mitte der fünf professoralen Mitglieder des Zentrumsrates die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter vertritt das Promotionszentrum in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen.
- (2) Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter führt und verantwortet die Geschäfte des Promotionszentrums und setzt die Beschlüsse des Zentrumsrats um. Zu den Aufgaben gehören die:
 1. Organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts für die Fachrichtung beziehungsweise den Bereich Umwelt und Technik gemäß der Promotionsordnung des Promotionszentrums Umwelt und Technik an der Hochschule Magdeburg-Stendal,
 2. Durchführung der Haushaltsplanung des Promotionszentrums,
 3. Außendarstellung des Promotionszentrums, die grundsätzlich mit der Außendarstellung der Hochschule Magdeburg-Stendal abzustimmen ist,
 4. Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Finanz- und Sachbericht) gegenüber der Hochschulleitung,
 5. Weiterentwicklung strukturierter Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Magdeburg-Stendal,
 6. Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen und Einrichtungen der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 7 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der Betreuerin oder des Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation des Promotionsrechts dieses Promotionszentrums gemäß der § 7 HAWPromVO.

§ 8 Finanzierung

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- für seine Aufgaben eingeworbene oder vorhandene Drittmittel,
- zentrale Haushaltsmittel der Hochschule und
- sonstige Zuwendungen für Promotionszwecke an die Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.02.2021.

Magdeburg, 20.09.2021

Die Rektorin